

GZ. ÖB-Berlin/KONS/7164/2013

Verbalnote

Die Botschaft der Republik Österreich entbietet dem Auswärtigen Amt seine Empfehlungen und ersucht, mit Hinblick auf die Vorgespräche im Gegenstand, um Ergänzung des Dienstorts Harare auf der Liste jener Dienstorte, an denen die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland Österreich bei der Erteilung von Schengenvisa vertreten. Die Liste dieser Dienstorte findet sich im Anhang.

Sollte die deutsche Seite diesem Vorschlag zustimmen, hat die Botschaft der Republik Österreich die Ehre vorzuschlagen, dass diese Note und die bestätigende Antwortnote eine Vertretungsvereinbarung gemäß Art. 8 Abs. 1, 1.Satz EU Visakodex darstellen, die am 1. Oktober 2013 oder, wenn die Antwortnote erst nach diesem Datum einlangt, 30 Tage nach Einlangen der Antwortnote in Kraft tritt und jederzeit von jeder Seite auf diplomatischen Wege gekündigt werden kann.

Weiters bestätigt die österreichische Seite, dass falls eine Vertretungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland nach Prüfung des Visumantrages zu dem Ergebnis kommen sollte, dass der Visumantrag abzulehnen wäre, nach Art. 8 Abs. 2 des Visakodex verfahren wird. Das heißt, die deutsche Vertretungsbehörde übermittelt den Antrag in einem solchen Fall an die zuständige österreichische Vertretungsbehörde, die den Antrag ebenfalls prüft. Kommt die österreichische Vertretungsbehörde ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Visumantrag abzulehnen wäre, übermittelt sie der vertretenden deutschen Vertretungsbehörde mittels E-Mail ein

An das
Auswärtige Amt
Berlin

ausgefülltes Formblatt gemäß Anhang VI zum Visakodex zur Verweigerung eines Visums. Sollte die österreichische Vertretungsbehörde hingegen zum Ergebnis kommen, dass ein Visum erteilt werden soll, teilt sie dies der deutschen Vertretungsbehörde mittels E-Mail mit, die dann das Visum auf Verantwortung der österreichischen Vertretungsbehörde erteilt.

Weiters darf vorgeschlagen werden, dass die österreichische Seite hierüber gemäß Artikel 53 Absatz 1 lit. a des EU Visakodex die Verständigung der Europäischen Kommission durchführt.

Die Botschaft der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, dem Auswärtigen Amt die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern. *Fam*

Berlin, am 30. August 2013



Anhang zu Verbanote GZ: ÖB-Berlin/KONS/7164/2013

Ort	Land	Öst. Botschaft
Aschgabat	Turkmenistan	Astana
Bischkek	Kirgistan	Astana
Chicago	Vereinigte Staaten	Washington
Colombo	Sri Lanka	Neu Delhi
Doha	Katar	Kuwait
Duschanbe	Tadschikistan	Astana
Gaborone	Botswana	Pretoria
Harare	Simbabwe	Pretoria
Ho Chi Minh Stadt	Vietnam	Hanoi
Eriwan	Armenien	Moskau
Kabul (nur Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen)	Afghanistan	Islamabad
Kampala	Uganda	Nairobi
Kathmandu	Nepal	Neu Delhi
Lusaka	Sambia	Nairobi
Minsk	Belarus	Moskau
Phnom Penh	Kambodscha	Bangkok
Pjöngjang	Nordkorea	Peking
Quito	Ecuador	Lima
Yangon	Myanmar	Bangkok
Reykjavik	Island	Kopenhagen
Taschkent	Usbekistan	Moskau
Toronto	Kanada	Ottawa
Vancouver	Kanada	Ottawa
Ulan Bator	Mongolei	Peking
Vientane	Laos	Bangkok
Wellington	Neuseeland	Canberra
Windhuk	Namibia	Pretoria